



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 62. Vermöge derselben schließt die Frau, nach dem Tode des Mannes,
wenn keine Kinder vorhanden sind, dessen Anverwandte aus

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Dafern nemlich die *acquisita* noch nicht, durch darüber gegangenen oder bezahlten Sterbfall, Zubehörungen des Hofes geworden sind."

§. 61. Eigenbehörige Kellern können über ihre *activa* und Errungenschaft (*acquisita*) unter ihren Kindern *inter vivos pure*, hingegen auf dem Todesfall nur *salvo mortuario* disponiren.

Die Regierung entschied dieses in einem Erlass an die Kammer vom 24. Decemb. 1799, und zwar nach der, von den Kellern bestätigten, Observanz.

§. 62. Wenn der eine der Ehegatten in kinderloser Ehe, oder, nachdem die darinn erzeugten Kinder vor ihn verstorben sind, mit Tode abgehet, so hört die Gemeinschaft auf und fällt das alleinige Eigenthum aller bisher gemeinschaftlichen Güter, mit völliger Ausschließung der Verwandten, so wohl in aufsteigender = als Collateral = Linie, auch in Ansehung der nicht mehr gebräuchlichen Heergewetten ¹⁾ und Geraden ²⁾ auf den Ueberlebenden.

Diese

1) Das Heergewette oder Heergeräthe erhielten die Freygebornen, die zur Miliz verpflichtet waren. Dazu gehörten alle Sachen, die eine solche Expedition erforderte.

2) Die Gerade gehörte dem weiblichen Geschlechte zu ihrem Schmuck. Es gab eine adeliche und bürgers

gers

Diese Ausschließung erstreckt sich jedoch bloß auf das gegenwärtige Gemeingut, also nicht auf Erbschaften, die der verstorbene Ehegatte erst noch zu hoffen hatte, sondern diese fallen hiernächst, mit Ausschließung der Ehefrau, den Verwandten zu.
Siehe S. 15. der besagten Verordnung!

3. Capitel.

§. 63. Die Bestimmung und der Abtrag des Abdicats beruhet, in Ermangelung eines Vergleichs, auf richterlichem Ermessen.

So wurde per decretum der Regierungs-Canzley vom 7. Nov. 1782 in Sachen des Conrektor Brand, nachher dessen Witwe, wider den herrschaftlich eigenbehörigen Bollspänner Brand oder Dalpkemeyer, in der Bauerschaft Dalpke, der Abstand und Brautschatz ded. deduc. auf 137 Rthl. 3 gr. zahlbar in jährlichen Terminen mit 30 Rthl. festgesetzt.

Ferner per resolutum der Regierung das Abdicat des Unerben von der Joachimschen Hoppenböckerstätte N. 30. in Belle zu 16 Rthl.

Desgleichen das Abdicat für den Unerben der herrschaftlich eigenbehörigen Straßenkötterstätte Lente N. 23. zu Holzhausen auf 10 Rthl., wobey ich bemerke, daß bey solchen Abdications-Bestimmungen, außer dem Abdicat, dem Unerben
auch

gerliche, eine Bolle, oder Mistelgerade. Auch die Geistlichen erhielten solche wohl nach *Lange de success. clerici in geradam maternam.*